

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz für einfaches Bauen (GEB) – Drs. 19/3236

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag auf der Drucksache 19/3236 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2030“ durch die Angabe „31. Dezember 2035“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.‘

Begründung

Der Änderungsantrag zielt auf die Beibehaltung einer Frist zur Umsetzung der Pflicht zum Einbau von Kaltwasserzählern in § 43 Absatz 3 BauO. Mit dem Einbau von Kaltwasserzählern auch im Bestand soll der bewusste Umgang mit Trinkwasser gefördert werden. Mit einer individuellen Erfassung des Verbrauchs kommt es außerdem zu einer gerechten Verteilung der Kosten unter den Mieter*innen. Die Verlängerung der bisherigen Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2030 um 5 Jahre auf den 31. Dezember 2035 berücksichtigt den für den Einbau erforderlichen baulichen Aufwand bei der hohen Anzahl von bestehenden Gebäuden.

§ 43 Absatz 3 Satz 3 BauO ist zu streichen, da von keinem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand ausgegangen werden kann und dieser auch weder baulich noch finanziell bezifferbar wäre.

Berlin, den 30. Juni 2026

Jarasch Graf Otto
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Bauordnung Berlin (aktuelle Fassung)	Gesetzestext nach der Drs. 19/3236	Gesetzestext nach dem Änderungsantrag
§ 43		
Sanitäre Anlagen, Wasserzähler	unverändert	unverändert
(1) Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.	unverändert	unverändert
(2) Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmeter müssen einen barrierefreien Toilettenraum für die Kundschaft haben.	(2) Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmeter müssen einen barrierefreien und unabhängig von einer geschlechtlichen Zugehörigkeit nutzbaren Toilettenraum für die Kundschaft haben.	unverändert
(3) ¹ Jede Wohnung muss einen eigenen Kaltwasserzähler haben. ² Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2030 mit eigenen Kaltwasserzählern auszustatten. ³ Dies gilt nicht, wenn die Anforderung nach Satz 2 nur mit einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand erfüllt werden kann.	(3) ¹ Jede Wohnung muss einen eigenen Kaltwasserzähler haben. ²Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2030 mit eigenen Kaltwasserzählern auszustatten. ³Dies gilt nicht, wenn die Anforderung nach Satz 2 nur mit einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand erfüllt werden kann.	(3) ¹ Jede Wohnung muss einen eigenen Kaltwasserzähler haben. ² Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2035 mit eigenen Kaltwasserzählern auszustatten.